

## **LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG**

**3 Ta 38/15**

2 Ca 438/14

(Arbeitsgericht Bamberg)

Datum: 22.04.2015

Rechtsvorschriften: VV RVG Nr. 1000

Orientierungshilfe:

Die bloße Mitteilung an das Gericht, dass sich die Parteien geeinigt hätten, löst die Einigungsgebühr nach VV RVG Nr. 1000 nicht aus, auch nicht, wenn der Rechtsanwalt gleichzeitig die Klagerücknahme oder Erledigung erklärt.

### **Beschluss:**

Die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Bamberg vom 09.03.2015, Aktenzeichen: 2 Ca 438/14, wird zurückgewiesen.

### **Gründe:**

I.

Gegenstand der Beschwerde ist die Ablehnung der Erstattung einer Einigungsgebühr aus der Staatskasse im Rahmen der Prozesskostenhilfe-Vergütungsfestsetzung. Gegenstand des Rechtsstreits waren ein Kündigungsschutz- und ein Zahlungsantrag.

Der Kläger war bei der Beklagten zu einem Bruttomonatsgehalt von 2.557,26 EUR beschäftigt. Die Beklagte hatte das Arbeitsverhältnis gemäß Kündigungsschreiben vom 29.04.2014 zum 31.05.2014 gekündigt.

- 2 -

Der Kläger hat mit seiner über seinen Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwalt H..., F... am 19.05.2014 zum Arbeitsgericht Bamberg erhobenen Klage die Feststellung beantragt, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der Beklagten vom 29.04.2014, zugegangen am 02.05.2014, nicht aufgelöst worden ist. Mit Klageerweiterungsantrag gemäß Schriftsatz vom 12.07.2014, eingegangen am 14.07.2014, hat er eine Zahlung in Höhe von 490,88 EUR brutto geltend gemacht (Blatt 9 d. A.).

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat mit Schriftsatz vom 04.06.2014, Eingang am 05.06.2014, Prozesskostenhilfeantrag gestellt.

Der auf den 15.07.2014 bestimmte Gütetermin wurde wegen außergerichtlicher Vergleichsverhandlungen aufgehoben (Beschluss vom 14.07.2014, Blatt 12 d. A.).

Mit Schriftsatz vom 25.09.2014 teilte der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit, dass eine außergerichtliche Einigung der Parteien vor der Tür stehe. Er bat deshalb, über den PKH-Antrag des Klägers zu entscheiden (Blatt 13 d. A.).

Mit Beschluss vom 30.09.2014 wurde dem Kläger ab 14.07.2014 Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und ihm der Prozessbevollmächtigte, Rechtsanwalt H..., beigeordnet (Blatt 13, Rückseite d. A.).

Mit Schriftsatz vom 11.12.2014 teilte der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit, dass sich die Parteien nach mehreren außergerichtlichen Telefonaten zwischen dem Unterzeichner und dem Geschäftsführer der Beklagten verglichen hätten. Die Kündigung werde gegen Zahlung einer Abfindung von 3.500,00 EUR brutto akzeptiert. Der Rechtsstreit sei damit erledigt (Blatt 14 d. A.).

Mit Schriftsatz vom 18.12.2014 teilte der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit, dass bereits festgestellt worden sei, dass der Rechtsstreit durch außergerichtlichen Vergleich erledigt sei. Eine Erledigungserklärung im prozessualen Sinne sei dies nicht gewesen. In Konsequenz dieser Tatsache werde die Klage zurückgenommen werden, aber erst dann, wenn der außergerichtliche Vergleich auch erfüllt sei (Blatt 15 d. A.).

- 3 -

Mit Schriftsatz vom 31.12.2014 teilte der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit, dass der außergerichtliche Vergleich zwischenzeitlich von der Beklagten erfüllt worden sei. Wörtlich erklärte der Prozessbevollmächtigte des Klägers weiter: "Wir nehmen deshalb die Klage zurück." (Blatt 16 d. A.).

Mit Beschluss vom 17.02.2014 wurde der Streitwert auf 8.162,66 EUR festgesetzt (Blatt 17/Klageantrag Nr. 1 7.671,78 EUR, Klageantrag Nr. 2 490,88 EUR).

## II.

Mit Antrag auf Gebührenfestsetzung vom 13.01.2015 beantragte der Prozessbevollmächtigte des Klägers einen Erstattungsbetrag von insgesamt 1.260,81 EUR (1.059,50 EUR + 19 % Umsatzsteuer i. H. v. 201,31 EUR).

Mit Beschluss vom 03.02.2015 setzte der Rechtspfleger die dem Prozessbevollmächtigten des Klägers aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung auf 907,38 EUR fest.

Der Betrag setzt sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

- 1,3 Verfahrensgebühr nach VV RVG Nr. 3100 aus 8.162,66 EUR (386,10 EUR)
- 1,2 Terminsgebühr nach VV RVG Nr. 3104 aus 8.162,66 EUR (356,40 EUR)
- Auslagenpauschale nach VV RVG Nr. 7002 (20,00 EUR)
- 19 % Umsatzsteuer nach VV RVG 7008 aus 762,50 EUR (144,88 EUR).

Die vom Prozessbevollmächtigten des Klägers weiter beantragte 1,0 Einigungsgebühr nach VV RVG Nr. 1003 in Höhe von 297,00 EUR setzte der Rechtspfleger nicht fest.

Zur Begründung führte der Rechtspfleger aus:

"Verfahrens- und Terminsgebühr sind unzweifelhaft entstanden; die Verfahrensgebühr mit dem Schriftsatz vom 12.07.2014, die Terminsgebühr dadurch, dass mit dem Gegner Besprechungen/Telefonate stattfanden, mit dem Ziel der Erledigung

des Verfahrens.

Für die Erstattung einer Einigungsgebühr aus der Staatskasse hingegen sind die Voraussetzungen nach wie vor nicht gegeben, da es an einem Einigungsvertrag fehlt, VV 1000 (1) RVG; die einseitigen Erklärungen beider Parteien (u. a. Kopie eines E-Mail-Verkehrs vom 09.12.2014), wie mit Schriftsatz vom 30.01.2015 vorgelegt, sind nicht ausreichend (vgl. Gerold/Schmidt, Kommentar zum RVG, 19. Aufl., Rn. 34 ff. zu VV 1000). Die Beklagte hat gegenüber dem Gericht keinerlei Erklärung abgegeben.

Die bloße Mitteilung einer Partei an das Gericht, dass sich (und worauf sich) die Parteien geeinigt haben (mit oder ohne gleichzeitiger Klagerücknahme), genügt nicht den an einen zwischen beiden Parteien geschlossenen Einigungsvertrag gestellten gesetzlichen Erfordernissen (vgl. a.a.O., Rn. 281 zu VV 1000)."

Mit Schriftsatz vom 24.02.2015 legte der Prozessbevollmächtigte des Klägers Erinnerung gegen den Beschluss vom 03.02.2015 ein. Er beantragte, den Beschluss zu ändern und auch eine Einigungsgebühr zu erstatten. Zur Begründung führte der Prozessbevollmächtigte des Klägers unter anderem aus:

Eine Einigung unterliege keinen Formvorschriften. Sie sei formfrei möglich, könne sogar durch mündliche Verhandlung oder schlüssiges Verhalten getroffen werden (vgl. Schneider/Wolf, RVG, 5. Aufl., Rn. 46 ff. zu VV 1000). Anderes gelte nur, wenn ein Gesetz eine bestimmte Form vorschreibe. Eine solche Vorschrift sei weder im RVG noch im Arbeitsgerichtsgesetz noch in der ZPO noch sonst wo zu sehen. Eine diesbezügliche Spezialvorschrift für das Prozesskostenhilferecht gebe es nicht. Dass die Parteien sich geeinigt hätten sei bereits mehrfach mitgeteilt worden. Die vom Herrn Kostenbeamten zitierten Bemerkungen aus Gerold/Schmidt fänden im Gesetzestext keine Stütze. Somit sei auch die Einigungsgebühr aus der Staatskasse zu erstatten.

Mit Beschluss vom 25.02.2015 half der Rechtspfleger der Erinnerung vom 24.02.2015 gegen die Vergütungsfestsetzung vom 03.02.2015 nicht ab und legte die Erinnerung dem Vorsitzenden zur Entscheidung vor.

Mit Beschluss vom 09.03.2015 hat das Arbeitsgericht Bamberg durch den Vorsitzenden der Kammer 2 die Erinnerung des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 24.02.2015 gegen den Vergütungsfestsetzungsbeschluss vom 03.02.2015 zurückgewiesen.

Es hat festgestellt, dass der Rechtspfleger zutreffend die Anerkennung einer außergerichtlichen Einigung in vergütungsrechtlicher Hinsicht seitens der Staatskasse abgelehnt habe.

Dieser Beschluss wurde den Prozessvertretern des Klägers gemäß § 174 ZPO am 09.03.2015 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 15.03.2015 hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Bamberg vom 09.03.2015 das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt.

Er hat die Beschwerde damit begründet, dass zwischen den Parteien Streit darüber bestanden habe, ob die Kündigung wirksam sei oder nicht. Die Kündigung habe zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geführt. Somit habe Streit und Ungewissheit über den Bestand eines Rechtsverhältnisses bestanden. Die Parteien hätten auch einen Vertrag abgeschlossen. Wie sich aus der Anmerkung Abs. 1 Satz 2 Nr. 1000 VV ergebe, entsteht die Einigungsgebühr lediglich dann nicht, wenn sich der Vertrag ausschließlich auf eine Anerkenntnis oder einen Verzicht beschränke. Gerade das sei hier nicht der Fall. Die zwischen den Parteien getroffene Einigung beinhalte nicht lediglich die Verpflichtung des Klägers, die Klage zurückzunehmen. Vielmehr habe die Gegenseite für die Rücknahme der Klage eine Abfindung gezahlt, auf die aus ihrer Sicht kein Anspruch bestanden habe. Die Parteien hätten sich also faktisch dahingehend geeinigt, dass das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung sein Ende zum angegebenen Kündigungszeitpunkt finde. Daher lägen die Voraussetzungen einer Einigungsgebühr vor.

Der Kläger habe somit einen Anspruch auf den nicht anerkannten Betrag der Einigungsgebühr.

Dies seien 297,00 EUR.

Mit Beschluss vom 31.03.2015 hat das Arbeitsgericht Bamberg der Beschwerde des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 14.03.2015 nicht abgeholfen und die Beschwerde dem Landesarbeitsgericht Nürnberg vorgelegt.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

### III.

1. Die Beschwerde des Klägervertreters ist zulässig.

Sie ist statthaft, §§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 3 RVG.

Der Beschwerdewert in Höhe von 200,00 EUR ist erreicht (§ 33 Abs. 3 RVG).

2. Die Beschwerde ist sachlich nicht begründet.

Dem beigeordneten Prozessbevollmächtigten des Klägers steht die Vergleichsgebühr in Höhe von 297,00 EUR im vorliegenden Fall nicht zu.

Das Erstgericht und der Rechtspfleger haben zutreffend festgestellt, dass im vorliegenden Fall eine Einigungsgebühr nach VV RVG Nr. 1000, Nr. 1003 nicht entstanden ist.

Ob ein Vergleich im Sinne des § 779 BGB vorliegt, beurteilt sich danach, ob die Parteien einen Streit oder die Ungewissheit über ein bereits bestehendes Rechtsverhältnis oder aber auch über die Verwirklichung eines Anspruchs im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigen wollten. Auch bei der Klagerücknahme kann ein Nachgeben einer Partei im gebührenrechtlichen Sinne vorliegen, wenn sie um der Einigung willen eine erlangte Rechtstellung gegenüber dem Gegner aufgibt oder in einer dem Gegner erkennbaren Weise ihre rechtlichen Möglichkeiten, die sie bei Weiterführung des Prozesses hätte, nicht mehr ausnützt (Senat NJW 65, 1026 = JurBüro 65, 467 = Rechtspfleger 65, 214).

Voraussetzung für den Anfall der Vergleichsgebühr ist jedoch weiter, dass es zu einer

- 7 -

schuldrechtlichen Vereinbarung im Sinne der §§ 305, 779 BGB gekommen ist und auch das Nachgeben ein gegenseitiges ist, nämlich dass jede Partei nur deshalb nachgibt, weil auch die andere Partei nachgibt (JurBüro 85, 622 = MDR 85, 327).

Im vorliegenden Fall ist aber eine Mitwirkung, durch die der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, nach der Wertung des Landesarbeitsgerichts in der Form eines Vertrags nicht gegeben.

VV RVG Nr. 1000 Abs. 1 verlangt einen wirksamen Einigungsvertrag. Dieser kann zwar auch stillschweigend geschlossen werden. Die Vereinbarung muss auch nicht bei Gericht erfolgen. Eine außergerichtliche Vereinbarung genügt. Allerdings genügen nicht bloße einseitige Erklärungen, auch wenn sie von beiden Seiten abgegeben werden und zur Beendigung eines Rechtsstreits führen (Gerold/Schmidt, VV 1000 Rn. 35).

Die bloße Mitteilung an das Gericht, dass sich die Parteien geeinigt hätten genügt nicht. Das gilt auch dann, wenn der Rechtsanwalt gleichzeitig die Klagerücknahme oder die Erledigung erklärt (vgl. Gerold/Schmidt VV 1000 Rn. 281).

Dem Beschwerdeführer ist zuzugeben, dass die Parteien im vorliegenden Fall die Zahlung eines Abfindungsbetrages von 3.500,00 EUR vereinbart haben.

Richtig ist auch, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers ausweislich des vorgelegten E-Mail-Verkehrs vom 09.12.2014 auf die Bitte des Geschäftsführers der Beklagten, Herrn G..., der Beklagten noch eine Nachricht zukommen zu lassen, in der sie bzw. Herr R... bestätigt, dass mit dem Vergleich alle Ansprüche gegenseitig aufgehoben sind bestätigt, dass nach Abrechnung der vereinbarten Abfindung von 3.500,00 EUR und Auszahlung des sich ergebenden Nettobetrages die Ansprüche unseres Mandanten erledigt sind.

Darin liegt aber, wie das Erstgericht zutreffend festgestellt hat, die Anerkennung der Kündigung seitens des Klägers gegen Zahlung des vereinbarten Abfindungsbetrages

von 3.500,00 EUR und der Verzicht auf weitere Ansprüche, somit auch die mit der Klageerweiterung geltend gemachten Zahlungsansprüche. Es fehlt für einen Vertrag eine ausdrückliche Vereinbarung dahingehend, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 29.04.2014 beendet worden ist. Die durch die Klagerücknahme eintretende Wirksamkeit der Kündigung setzt das Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung nicht voraus.

Die bloße Erfüllungshandlung der Zahlung der Abfindung führt noch nicht zu einem Vertrag. Auch durch die Mitteilung der Parteien, dass der Rechtsstreit erledigt ist, kann schon in Ermangelung einer Vereinbarung keine Einigungsgebühr entstehen.

Der Beschwerdeführer meint, dass die Parteien auch in einer entsprechenden vergleichsweisen Regelung eine Vereinbarung dahingehend hätten treffen können, dass die Parteien sich einig sind, dass das Arbeitsverhältnis beendet ist und dem Kläger eine Abfindung in Höhe von 3.000,00 EUR zusteht.

Tatsächlich haben aber die Parteien jedenfalls nach dem Sachvortrag des Beschwerdeführers eine derartige konkrete Vereinbarung auch außergerichtlich nicht abgeschlossen. Es mag auch durchaus zutreffen, dass durch die von den Parteien getroffene Regelung ein Streit beendet worden ist. Das allerdings reicht nicht aus, um die Einigungsgebühr auszulösen.

Auch die außergerichtliche Korrespondenz der Beteiligten ist nicht in dem Sinne auszulegen, dass eine Vereinbarung über die Wirksamkeit der Kündigung getroffen wurde.

Im Falle einer Klagerücknahme wäre eine Vereinbarung im Sinne von VV 1000 nur dann zustande gekommen, wenn der Kläger die Klage zurücknimmt und der Beklagte zustimmt (vgl. Gerold/Schmidt, a. a. O.).

Eine derartige Vereinbarung hat aber der Klägervertreter nicht vorgetragen.

- 9 -

IV.

1. Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden alleine ergehen, § 78 Satz 3 ArbGG.
2. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, da das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden, § 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 RVG.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben,  
§§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 4 Satz 3 RVG.

Bär  
Vorsitzender Richter  
am Landesarbeitsgericht